

**Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia**  
**Entwicklungsförderung in der Welt**  
**– Treuhandstiftung –**

**Satzung**

§ 1 – Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia, Entwicklungsförderung in der Welt“, im folgenden Dokument „Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia“ genannt.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Caritas-Stiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend „Caritas-Stiftung“ genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia ist mit Stiftungsgeschäft vom 30. März 2005 gegründet worden.

§ 2 – Stiftungszweck

1. Die Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia ist die Unterstützung und Begleitung gemeinnütziger und mildtätiger Projekte und Maßnahmen mit dem Ziel der Entwicklungsförderung.
3. Aufbauend auf der Tradition der Franziskanerinnen von Reute „Gott in der leidenden Menschheit dienen“ ist der Zweck der Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia insbesondere die Sicherstellung und der Ausbau der bisherigen pädagogischen, religionspädagogischen, pastoralen, sozial-caritativen und medizinisch-pflegerischen Arbeit sowie der Unterhalt und Ausbau entsprechender Einrichtungen, wie Kindergärten, Kinderheime, Kinderdörfer, allgemeinbildender und beruflicher Schulen, Polikliniken, Jugend- und Schülerheime, religiöse Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe in Indonesien, aber auch in Brasilien und anderen Notstandsgebieten der Welt.
4. Zusätzlich soll die Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia sozial-kulturelle Projekte zur Völkerverständigung sowie die soziale Verantwortung einer Entwicklungszusammenarbeit in der Öffentlichkeit fördern und stärken.
5. Die Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Ziffer 1 AO oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO verwirklicht.
6. Die Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

### § 3 – Stiftungsvermögen

1. Die Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia wird mit einem Gründungskapital von 500.000,- €, in Worten fünfhunderttausend EURO, ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.

### § 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Möglichkeit zur Rücklagenbildung gemäß § 58 Abgabenordnung. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung aus den Erträgen in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 – Kuratorium

1. Organ der Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia ist das Kuratorium. Es besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Generalrat der Franziskanerinnen von Reute jeweils auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, dann entsendet der Generalrat für die verbleibende Zeit ein neues Mitglied.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.

### § 6 – Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium der Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Caritas-Stiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden doppelt.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Caritas-Stiftung.

### § 7 – Treuhandverwaltung

1. Die Caritas-Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Caritas-Stiftung legt der Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die Caritas-Stiftung belastet die Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

### § 8 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia und von der Caritas-Stiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Caritasarbeit zu liegen.

### § 9 – Auflösung der Stiftung

Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia und Caritas-Stiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

### § 10 – Vermögensanfall

Bei Auflösung der Franziskanerinnen-Stiftung Indonesia fällt das Vermögen an die Caritas-Stiftung. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

### § 11 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen – § 8 – oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung – § 9 – sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Reute, den 30. März 2005

Sr. M. Paulin Link  
Generaloberin

Sr. Erika M. Eisenbarth  
Generalvikarin